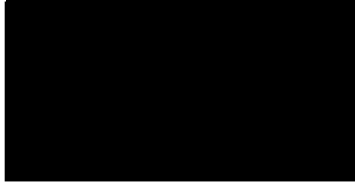




# Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern,  
Spiegelsdorfer Wende Haus 1, 17491 Greifswald



Aktenzeichen: 1 K 89/24

Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Ihr Zeichen: ---

Datum: 06.09.2024

Rechtsstreit

[REDACTED] ./. Finanzamt Güstrow

Sehr [REDACTED]

die beiliegende Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

[REDACTED]  
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe eines Computersystems erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage:  
Schriftsatz vom 28.08.2024



# Finanzamt Güstrow

Finanzamt Güstrow – Postfach – 18271 Güstrow

Datum: 28.08.2024

Ihr Zeichen:

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Spiegelsdorfer Wende Haus 1  
17491 Greifswald

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0385 588 - [REDACTED]

**Bitte bei Antwort angeben:**  
Aktenzeichen: 086 / 005 / 00806  
Identifikationsnummer(n):

## Stellungnahme

Aktenzeichen des Finanzgerichts: 1 K 89/24  
Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.06.2024

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

gegen  
Finanzamt Güstrow  
Klosterhof 1, 18271 Güstrow

Beklagter

vertreten durch die Amtsleitung [REDACTED]

wegen  
Datenschutzverletzung nach der DSGVO

...

<b>Dienstgebäude</b> Klosterhof 1 18273 Güstrow	<b>Öffnungszeiten der zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)</b> Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr	<b>Bankverbindung</b> BBk Rostock IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01 BIC: MARKDEF1130 E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de Internet: www.finanzamt-guestrow.de Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.
<b>Telefon:</b> 0385 588-53000 <b>Telefax:</b> 0385 588-53500	<b>Telefonsprechzeiten</b> Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do 13:00 - 15:00 Uhr	

nehme ich wie folgt Stellung:

Zum Schriftsatz vom 18.06.2024 wird ergänzend vorgetragen:

1. Nach Auffassung der Beklagten waren in dem Verfahren zur Beantwortung der Anfrage # 284964 nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ausschließlich die nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verhindern.

Die Beklagte hat in dieser Angelegenheit keine Daten verarbeitet, die steuerlichen Zwecken dienen. Die Speicherung der Daten und die automationsunterstützte Kommunikation mit dem Kläger, dem Finanzministerium (FM M-V) sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Abgabenordnung (AO), hier § 87a.

Die Daten waren mithin vor deren Übermittlung nicht zwingend zu verschlüsseln.

Zur Begründung wird noch einmal ausdrücklich wiederholt, dass der Beklagten mangels Substantiierung des Klägers weder bewusst war noch bis heute bewusst ist, mit welchen Verlangen gegenüber mit dem Kläger verbundenen Personen, sie auch dessen personenbezogene Daten angefordert und gespeichert haben soll. Der Vorwurf, die Beklagte habe durch die Übermittlung des Vor- und Zunamens des Klägers das Steuergeheimnis verletzt, wird deshalb mit Nichtwissen bestritten.

Mangels Vergabe einer Steuer- oder anderer Kennnummer erzeugte die Beklagte in dem o.g. Verfahren lediglich mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms Schreiben und erstellte mithilfe eines Mail-Programms E-Mails.

Trotz fehlender Anwendbarkeit des § 87a AO erfolgte die beanstandete E-Mail Kommunikation vom 02.11.2023 zwischen Frau Bäumlner und Herrn Dr. Stuhr - entgegen der Würdigung des Klägers - dennoch nicht unverschlüsselt und auch nicht über eine öffentliche Leitung.

Die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH betreibt für die Landes- und Kommunalverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern und somit für alle Behörden in M-V das landesweite Corporate Network LAVINE. Innerhalb dieses Informationsverbundes (und demzufolge nicht über öffentliche Leitungen [Internet]) erfolgt eine transportverschlüsselte E-Mail-Kommunikation zwischen der Beklagten und dem FM M-V. Einzelne Behörden

können bei Bedarf innerhalb des Informationsverbundes grundsätzlich alle eingehenden E-Mails kennzeichnen, die nicht von der eigenen Behörde versendet wurden (bspw. " Externe E-Mail - Bitte öffnen Sie Anhänge und Links nur, wenn Sie dem Absender vertrauen."). Dies dient dem besonderen Schutz, da gefälschte Absenderadressen so leichter identifiziert werden können. Dies erfolgt entsprechend auch innerhalb des gesicherten Informationsverbundes.

2. Auch der Vorwurf, die Beklagte habe eine Datenschutzverletzung begangen, als sie den Namen des Klägers an das FM M-V und den BfDI übermittelte, wird zurückgewiesen.

Entgegen der Auffassung des Klägers war mit diesen Korrespondenzen keine grundsätzliche Zweckänderung der Datenverarbeitung von der Beantwortung der IFG M-V-Anfrage hin zur Beschwerdebearbeitung verbunden.

Die Daten waren nach der Beantwortung der Anfrage durch den Bescheid der Beklagten vom 25.08.2023 deshalb auch nicht zu anonymisieren oder zu löschen.

Gerade der weitere durch den Kläger initiierte Verlauf des Verfahrens zeigt, dass tatsächlich weder für den Kläger - entgegen seines Vorbringens - noch für die Beklagte die Anfrage # 284964 rechtlich erledigt war.

a) Die Entscheidung der Beklagten war für den Kläger mit dem Widerspruch und der Anrufung an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) rechtlich überprüfbar. Davon hatte er auch Kenntnis, denn entsprechende Belehrungen enthielten sowohl der o.g. Bescheid als auch der entsprechende Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27.11.2023.

Mit Schreiben vom 26.08.2023 erhob der Kläger in Folge dann auch tatsächlich Widerspruch gegen den o.g. Bescheid, rief den LfDI M-V an und hatte zuvor, am 26.08.2023, schon Beschwerde beim BfDI eingelegt.

Er war der Ansicht, dass die von der Beklagten eingesetzte Arbeitsplatz-Ausstattung in Bezug auf die IT- und Kommunikationstechnik, konkret das eingesetzte Betriebssystem IGEL OS 10, nicht dem Stand der Technik entspreche, da es bereits seit dem 31. Juli 2019 „End of Life“ sei.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung forderte der BfDI die Beklagte zur Stellungnahme auf.

In dem hier zu beurteilenden Antragsverfahren nach dem IFG M-V war ausschließlich die Frage nach den Sicherheitsstandards der verwendeten IT-Technik zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere vor Verlust, Veränderung oder unbefugtem Zugang zu beantworten. Auf diese Fragestellung konnte die Beklagte mangels erforderlicher Fach- und Sachkompetenz nicht ohne Beteiligung der fachlich zuständigen Organisationseinheit antworten. Aus diesem Grund bezog sie den Referatsleiter für Automation im FM M-V, Herrn Dr. Stuhr, in die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ein und informierte diesen mit der in Rede stehenden Mail entsprechend.

Grundsätzlich gilt, dass Finanzamt und Finanzministerium unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einnehmen und in den meisten Fällen nicht als gemeinsam Verantwortliche betrachtet werden.

Nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind zwei oder mehr Verantwortliche jedoch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gemeinsam festlegen.

Die Beklagte hat vorliegend den Zweck, d.h. das „Warum“ der Speicherung bestimmt. Dieser bestand in der Bescheidung des Antrags nach dem IFG M-V unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Organisationseinheit im FM M-V.

Auf das Mittel der Verarbeitung, d.h. das „Wie“ und mit welcher IT-Technik die Daten gespeichert wurden, hatte sie keinen Einfluss. Es bestand auch keine Möglichkeit, andere Programme zu verwenden.

Es ist deshalb folgerichtig, die Beklagte für die Beantwortung des Antrages # 28496 sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich nicht als allein verantwortlich i.S.d. des Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen, sondern ausnahmsweise als nach Art. 26 DSGVO gemeinsam mit dem FM M-V für die Verarbeitung Verantwortliche.

Hinzu kommt, dass die Amtsleitung der Beklagten der übergeordneten Behörde über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung gemäß der Geschäftsordnung für die Finanzämter vom 04.12.2020 nach Nr. 2.2 (3) zu berichten hat. Die Beklagte ordnete die vorgetragene Beschwerde als extrem brisante, wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ein und wandte sich auch vor diesem Hintergrund an das FM M-V.

Als Konsequenz dieser Überlegungen hat sich - entgegen der Auffassung des Klägers - der Zweck der Datenverarbeitung von der Beantwortung der Anfrage nach dem IFG M-V - zum Zweck der Datenweitergabe an das FM M-V und den BfDI nicht geändert. Es handelte sich

um das einheitliche, hoheitliche und noch nicht bestandskräftige Verwaltungsverfahren zur Bescheidung des klägerischen Antrages # 284963 und nicht nur um eine interne Datenverarbeitung.

b) Mangels Zweckänderung bestand folglich auch keine Informationspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger nach Art. 14 Abs. 3 DSGVO. Und es bedurfte infolgedessen auch keiner Gewährung rechtlichen Gehörs bzw. der Einholung einer Einwilligung des Klägers i.S.d. Art. 13 Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 41 Abs. 2 lit. a) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh).

c) Der Beklagten muss es gestattet sein, die Daten im Verfahren # 28496 erst nach bestandskräftigem Abschluss des Vorgangs, d.h. nach abschließender Bearbeitung der Beschwerde sowie dem Ablauf der Rechtsmittelfrist von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht weiter zu speichern. Andernfalls müssten die Daten auch während eines laufenden Verfahrens immer wieder neu erfasst und aufgenommen werden, um entsprechende Schriftstücke automationsunterstützt zu erzeugen.

d) In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der Kläger die Beschwerde und den Widerspruch selbst eingelegt hat. Es überzeugt insoweit nicht, wenn er sich darauf zurückzieht, er habe nach dem Transparenzgebot nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO davon ausgehen dürfen, dass seine Daten entweder gelöscht oder anonymisiert werden, weil die IFG Anfrage aus rechtlicher Sicht erledigt gewesen sei.

Eine missbräuchliche Speicherung der Daten ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht ersichtlich.

e) Eine rechtswidrige Datenspeicherung ist mithin nicht gegeben. Die Beklagte hat die Daten des Klägers - entgegen dessen Auffassung - nicht ohne Rechtsgrund und Erforderlichkeit gespeichert. Der Rechtsgrund besteht nach wie vor gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in der gesetzlichen Aufgabe der Behörde, die Anfrage des Klägers nach dem IFG M-V weiter zu bearbeiten.

f) Der Kläger hat auch keinen Anspruch von der Beklagten die Anonymisierung oder Löschung der Daten zu verlangen.

Auf ein solches Recht könnte er sich nur berufen, sofern einer der in Art. 17 Abs. 1 Buchst.

a) bis f) DSGVO genannten Gründe zutrifft. Das wäre dann der Fall, wenn die personenbezogenen Daten, für die sie erhoben oder auf andere Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Anhaltspunkte für die Dauer der Notwendigkeit der Datenspeicherung ergeben sich aus § 17 der Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO 2016) i.V.m. den Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV).

Nach diesen Bestimmungen sind Daten erst nach Ablauf der für sie laut den AufbewBest-FV geltenden Aufbewahrungsfristen zu löschen, § 17 BuchO 2016.

Nach Abs. 2 der AufbewBest-FV zählen zu Unterlagen auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen. Der Beginn und die Dauer der Aufbewahrungsfrist richten sich gemäß Abs. 10 AufbewBest-FV nach Art und Inhalt der Unterlagen. Einzelheiten regelt Anlage 1 der AufbewBest-FV.

Für Unterlagen zu Bürgeranträgen auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG M-V sieht Nr. 1.22 der o.g. Anlage 1 als Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte vorgangsbezogene Eintragung erfolgt ist, vor. Diese Frist ist bis heute noch nicht abgelaufen, so dass die die Speicherung der erhobenen Daten durch die Beklagte weiterhin notwendig ist. Die Forderung des Klägers geht daher ins Leere.

3. Der Kläger kann der Beklagten auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt nicht entgegenhalten, durch die Übermittlung seines Vor- und Zunamens an den BfDI eine Datenschutzverletzung begangen zu haben.

Die unbefugte Offenlegung setzt voraus, dass die personenbezogenen Daten einem Dritten bekannt gemacht werden, der zuvor keine Kenntnis davon hatte. Das war seitens des BfDI aber gerade nicht der Fall.

4. Dem Kläger ist auch darin zu widersprechen, dass die Beklagte bei der Speicherung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten die Vorschrift des § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht beachtet habe.

Im hier zu beurteilten Sachverhalt wurden keine personenbezogene Daten i.S.d. § 22 BDSG gespeichert. § 22 BDSG regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO. Dazu zählen genetische, biometrische und Gesundheitsdaten sowie personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung sowie politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit des Betroffenen hervorgehen.

Im Laufe der Bearbeitung der # 284964 hat die Beklagte ausschließlich den Vor- und Zunamen, die Adresse sowie die automationsunterstützten Schreiben und E-Mails vom bzw. an den Kläger gespeichert. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten i.S.d. § 22 BDSG i.V.m. Art. 9 DSGVO.

Ansonsten sind die eingegangenen und versendeten Schreiben Bestandteil einer Papierakte geworden, die insoweit aber nicht den Bestimmungen der DSGVO unterliegen.

5. Schließlich wird bestritten, dass die Beklagte über den Kläger ein Profil erstellt hat, das die Grundlage für eine ihn betreffende Entscheidung bildet oder anhand dessen seine Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

Unter „Profiling“ versteht die DSGVO, hier Art. 4 Nr. 4, jegliche Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise deren Verhalten, zu bewerten, BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg 48. Edition, Rz. 64., Stand: 01.05.2024.

Wie bereits dargestellt, hat die Beklagte das FM M-V in die Bearbeitung der Beschwerdeangelegenheit einbezogen, weil sie gemeinsam für die Verauskunftung verantwortlich zeichnete. Keinesfalls war mit dem Verarbeitungsvorgang aber eine Bewertung des Klägers verbunden oder die Absicht, ihn einzuschüchtern oder zu verhindern, dass er weiterhin aktiv datenschutzrechtliche sowie informationsfreiheitliche Rechte ausübe.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Beschwerde und den Widerspruch selbst eingelegt hat. Diese Rechtsmittelverfahren galt es schlicht zu bearbeiten, dafür setzte der Kläger den Grund.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.